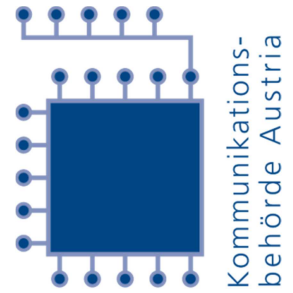


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/16-274	Mag. Bohdal, LL.M.	453	14. Juli 2016

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
18.12.2015	22.03.2016	xxx

als Geschäftsführer der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH (FN 438922 z beim HG Wien) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft unterlassen, die Aufnahme der Tätigkeit des unter der Adresse „http://www.jagdundnatur.tv/“ zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe Euro	von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100,-		3 Stunden	Keine	§ 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 19.04.2016, KOA 1.960/16-186, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH die Bestimmung nach § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den zumindest seit dem 03.01.2016 unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat. Dieser Bescheid ist mit Ablauf des 18.05.2016 rechtskräftig geworden.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31.05.2016 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH wegen des Vorwurfs, er habe es als Geschäftsführer der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH zu verantworten, dass der unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ zum Abruf bereitgestellte audiovisuelle Mediendienst nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, jedenfalls aber im Zeitraum vom 18.12.2015 bis 22.03.2016 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt wurde, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Die zu eigenen Händen des Beschuldigten adressierte Aufforderung zur Rechtfertigung wurde diesem am 01.06.2016 zugestellt. Darin wurde die Möglichkeit einer mündlichen bzw. persönlichen Rechtfertigung in den Räumlichkeiten der Regulierungsbehörde für den 22.06.2016,

um 10:30 Uhr eingeräumt. In einem am 01.06.2016 mit Dr. Susanne Lackner, Mitglied der KommAustria, geführten Telefonat, teilte A jedoch mit, keinen Gebrauch von einer persönlichen Rechtfertigung machen zu wollen, sondern stattdessen schriftlich per E-Mail Stellung zu nehmen. Bis zum heutigen Tag erfolgte jedoch keine schriftliche Rechtfertigung oder sonstige Äußerung seitens des Beschuldigten.

Der Beschuldigte machte auch keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen bzw. allfälligen Obsorge- und Unterhaltspflichten.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

A ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH. Diese ist eine zu FN 438922 z beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von 35.000,- Euro.

Mehrheitseigentümerin der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ist die MMC – The MediaMixCompany Creations und Grafik GmbH (FN 181129 t beim HG Wien), welche 69 % der Anteile hält. Weitere Anteile werden von Wolfgang Holzinger (12 %), von Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg (1,25 %), Franz-Albrecht Erbprinz zu Oettingen-Spielberg (1,25 %), der Game Conservancy Deutschland e.V. (2,5 %), Eberhard Freiherr von Gemmingen-Hornberg (2 %) sowie von Dr. Rudolf Gürtler (12 %) gehalten.

Die MMC – The MediaMixCompany Creations und Grafik GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- und in Sitz in Wien. Ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist ebenfalls A. Frau B ist Alleineigentümerin.

Die an der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH (unmittelbar und mittelbar) beteiligten natürlichen Personen sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger. Die beteiligten juristischen Personen haben ihren Sitz entweder in Österreich oder in Deutschland.

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 03.01.2016 fest, dass die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ Videos zum Thema Jagd im 21. Jahrhundert bereit stellt, ohne diese Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt zu haben. Mit Schreiben vom 08.02.2016 leitete die KommAustria daher ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen nicht erfolgter Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes gegen die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ein. Mit Schreiben vom 23.02.2016 nahm diese durch ihren Geschäftsführer A Stellung und zeigte unter einem die Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ zum Abruf an. Eine vollständige Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes (Abrufdienst) erfolgte mit Schreiben der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH vom 07.04.2016.

Die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH bietet jedenfalls seit dem 03.01.2016 eine Online-Videothek an, auf der Fachbeiträge zum Thema Jagd zum Abruf bereitgestellt werden. Im Rahmen dieser Plattform werden diverse Beiträge zur fachlichen Vermittlung von jagdlichen Themen sowie zur Sichtbarmachung von Interessen der offiziellen Jagdvertretungen sowie allgemeine Naturthemen an Interessierte zum Abruf zur Verfügung gestellt. Es gibt keinen Sendeplan und kein vorgeplantes Programm. Der audiovisuelle Mediendienst wird kostenlos angeboten und enthält darüber hinaus auch keine Werbeschaltungen.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von etwa xxx Euro aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ist, beruht auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass der unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ zum Abruf bereitgestellte audiovisuelle Mediendienste zumindest seit dem 03.01.2016 angeboten wird, ohne dass dieser spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt wurde, beruht einerseits auf der amtlichen Wahrnehmung der KommAustria vom 03.01.2016, welche an diesem Tag in die Website Einsicht genommen hat, und schließlich auf den unwidersprochen gebliebenen Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 19.04.2016, KOA 1.960/16-186.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offen gelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.5.) Das angenommene Nettoeinkommen in der Höhe von xxx Euro monatlich beruht auf folgenden Überlegungen:

Der Beschuldigte ist als Geschäftsführer der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH und deren Mehrheitseigentümerin tätig. Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht der Statistik Austria (Stand Februar 2016), wonach unselbständig Erwerbstätige bzw. männliche Angestellte (als solche gelten auch Geschäftsführer) der Branche „Information und Kommunikation“ im Jahr 2013 durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto 34.276,- Euro aufwiesen. Demgegenüber weist die Statistik für unselbständige männliche Führungskräfte durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto 56.187,- Euro aus (vgl. dazu: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html).

Die Einkünfte des Geschäftsführers eines Unternehmens, welches einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet, können zwar nicht mit jenen eines Vorstandsmitglieds eines Konzernunternehmens (diese fallen ebenso in die Statistik, wie Geschäftsführer von Restaurants, Hotels oder Handelsbetrieben) verglichen werden, dürften aber über dem Jahresnettoeinkommen eines durchschnittlichen Angestellten der Branche „Information und Kommunikation“ zu liegen kommen. Legt man daher der Schätzung einen Mittelwert zwischen dem von der Statistik Austria ausgewiesenen arithmetischen Mittel für unselbständige männliche Führungskräfte in Höhe von netto 56.187,- Euro einerseits und für unselbständig Erwerbstätige bzw. männliche Angestellte in Höhe von netto 34.276,- Euro andererseits (jeweils durchschnittliche Jahreseinkünfte) zugrunde, resultiert daraus ein durchschnittliches Monateinkommen von netto etwa xxx Euro. Dieser Betrag stellt somit einen realistischen Näherungswert dar.

Die Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu

verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]

Die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH unterliegt als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der Verpflichtung diesen (und allfällige weitere) der Regulierungsbehörde zwei Wochen vor Beginn der Bereitstellung anzuzeigen und dabei unter anderem die Informationen bekannt zu geben, die sich etwa aus Abs. 2 Z 2 leg. cit. ergeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH zumindest seit dem 03.01.2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf zum Thema Jagd unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ anbietet, ohne diesen zwei Wochen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Die Anzeigeverpflichtung dient der Sicherstellung einer angemessenen Rechtsaufsicht über audiovisuelle Mediendienste durch die KommAustria, welche etwa im 7. Abschnitt des AMD-G und im 8. Abschnitt des AMD-G näher geregelt wird.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der Anzeige des unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes bis zum 23.02.2016 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G verstoßen hat.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH festgestellten Verletzung der Bestimmung des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G (vgl. dazu KommAustria vom 19.04.2016, KOA 1.960/16-186) ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des verwirklichten Tatbildes von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann endet, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN). Da die Anzeige erst am 23.02.2016 erfolgt ist, obwohl der in Rede stehende audiovisuelle Mediendienst zu diesem Zeitpunkt bereits zum Abruf bereitgestellt worden ist, hat das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch den Beschuldigten jedenfalls mit 18.12.2015 begonnen und bis zum Tag vor der Anzeige am 23.02.2016 angedauert, sodass der Tatzeitraum sich jedenfalls vom 18.12.2015 bis zum

22.02.2016 erstreckt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Eine für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich beauftragte Person war bei der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH nicht bestellt.

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist ein gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Geschäftsführer nicht allein zeichnungsberechtigt ist (vgl. VwGH 14.10.1986, 85/04/0230; *Lewisch/Fister/Weilguni*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2013, § 9, m.w.N.).

Somit war der Beschuldigte als im Tatzeitraum zur Vertretung nach außen berufener Geschäftsführer der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich und hat damit auch die der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein

wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte machte von der ihm explizit im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung (vgl. KOA 1.960/16-244 vom 31.05.2016) eingeräumten Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch und brachte somit auch nichts zu seinem allenfalls mangelnden Verschulden vor.

Die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG verlangt vom Beschuldigten zur Entkräftung des mit dem Normverstoß indizierten fahrlässigen Handelns lediglich die „Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens“; nach der Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hat der Beschuldigte hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2013, § 5, Rz 9, m.w.N.; VwGH 19.01.1994, 93/03/0220). Dies ist im gegenständlichen Fall gänzlich unterblieben, sodass die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht widerlegt wurde. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begangen und dadurch § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G verletzt.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes

Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung von Vorschriften, deren Beachtung eine konstitutive Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit durch die KommAustria darstellt. Die Bestimmung dient insbesondere dazu, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe der effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen zu können, dies vor allem durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der am Markt angebotenen audiovisuellen Mediendienste (auf Abruf). Erst dadurch kann die Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des 7. und 8. Abschnitts des AMD-G überhaupt wahrnehmen (vgl. zu ähnlichem Sachverhalt: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 443 m.w.N.).

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur gemeinsam mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 m.w.N.). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von netto xxx Euro zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung

dieser Art begangen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von 100,- Euro für jede der gegenständlichen Übertretungen angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von 4.000,- Euro.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretungen angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/16-274** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)